

# Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

---

Veranstaltungen, bei denen Straßen oder sonstiger öffentlicher Verkehrsgrund mehr als üblich in Anspruch genommen werden und somit der Verkehr beeinträchtigt wird, bedürfen nach § 29 Abs. 2 StVO einer Erlaubnis.

## Beispiele für in der Regel erlaubnispflichtige Veranstaltungen:

- Motorsportliche Veranstaltungen (z.B. Suchfahrt);
- Rennen mit Kraftfahrzeugen (§ 29 Abs. 1 StVO);
- Oldtimer Veranstaltungen;
- Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radrennen, Mannschaftsfahrten);
- Radtouristikveranstaltungen oder Radmärsche (Teilnehmer >50);
- Triathlonveranstaltungen;
- Volksmärsche und Volksläufe;
- Umzüge (Festumzüge, Faschingsumzüge u.ä.);
- Fußmärsche;
- Sportveranstaltungen (Staffelläufe u.ä.);
- Volkswandern;
- Filmaufnahmen;
- Märkte;
- Straßenfeste, Konzerte.

## Beispiele für in der Regel erlaubnisfreie Veranstaltungen:

- ortsübliche Prozessionen;
- ortsübliche kirchliche Veranstaltungen;
- Leichenzüge;
- Hochzeitsumzüge;
- Veranstaltungen auf Privatgrund;
- öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel (nach Versammlungsgesetz).

## Sie benötigen für die Erteilung einer Erlaubnis:

- Antrag
- Nachweis über eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Streckenskizze/Verkehrszeichenplan/Lageplan (6-fach)

## Gebühr:

20.00 € bis 150,00 € (je nach Größe der Veranstaltung und wirtschaftlichem Gewinn)